

Hallenordnung für die Paul Horn-Arena

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeines
 - 1. Eigentümerin
 - 2. Betreiberin und Vermieterin
 - 3. Nutzungszweck
 - 4. Ausstattung
 - 5. Parken
- II. Allgemeine Bestimmungen für den Betrieb der Sporthalle
 - 1. Hausrecht
 - 2. Zutrittsrecht
 - 3. Technik
 - 4. Lagerflächen
 - 5. Verweis auf allgemein geltende Bestimmungen
 - 6. Essen, Getränke und Geschirr
 - 7. Schadensersatz
- III. Besondere Bestimmungen
 - 1. Besucherzahl
 - 2. Sicherheit und Ordnung
 - 3. Galerie
 - 4. Turnraum
 - 5. Werbung
- IV. Zusätzliche Bestimmungen für den Schulsport und Trainingsbetrieb
 - 1. Vermietung
 - 2. Sportgeräte und Sportboden
- V. Zusätzliche Bestimmungen für Veranstaltungen
 - 1. Vermietung
 - 2. Sicherheit und Ordnung
 - 3. Bewirtung

Anlage1: Elektroanschlüsse im Außen- und Innenbereich

I. Allgemeines

1. Eigentümerin

Die Universitätsstadt Tübingen ist Eigentümerin der Paul Horn-Arena.

2. Betreiberin und Vermieterin

Betreiberin und Vermieterin ist die Tübinger Sporthallenbetriebsgesellschaft mbH. Sie wird bestellt zur unmittelbaren Besorgung und Überwachung des Betriebes der Paul Horn-Arena sowie zur Beaufsichtigung und Instandhaltung der Sporthalle nebst aller Nebenräume, des Kunstturnraumes, der Galerie und des Außenbereiches mit gekennzeichneten Außenstellflächen, Halfpipe- und Streetballanlage.

3. Nutzungszweck

Die Paul Horn-Arena dient dem Schulsport, dem Vereinstraining und sportlichen Veranstaltungen.

4. Ausstattung

4.1 Außenbereich

- a. Im Außenbereich befindet sich eine Kletteranlage, eine Halfpipe – und Streetballanlage. Die Halfpipe- und Streetballanlage sind frei zugänglich und kostenfrei zu nutzen.
- b. Im Außenbereich der Halle steht ein Stromverteilerkasten. Dieser kann zu Übertragungszwecken von Funk und Fernsehen und für die Stromversorgung der Bewirtung im Außenbereich genutzt werden. Für die Kabelführung vom Außenbereich in die Halle ist eine separate Öffnung in der Hallenwand vorhanden.
- c. Weitere Elektroanschlüsse sind separat in Anlage 1 aufgeführt.

4.2 Innenbereich

- a. Die Halle ist barrierefrei. Alle Ebenen sind über einen Personenaufzug zugänglich. Des Weiteren sind die Ebenen über zwei Treppenhäuser und eine Stufenrampe für die Sportler und Sportlerinnen erreichbar.
- b. Die Halle ist mit Telefon-, Fax-, Internet-, Satellitenanschluss ausgestattet.
- c. An den zwei Stirnwänden der Halle befinden sich die digitalen Anzeigetafeln. Die Halle ist mit einer Beschallungsanlage ausgestattet. Dafür stehen ein Mischpult, ein Funkmikrofon und ein Mikrofon (Mikrophonständer) mit Kabelanschluss zur Verfügung. Einspielgeräte müssen vom Mieter mitgebracht werden.
- d. Alle Elektroanschlüsse sind separat in Anlage 1 aufgeführt

4.2.1 Sportflächen

- a. Die Paul Horn-Arena umfasst eine Dreifelderhalle, einen Turnraum für Kunstturnen, eine Laufbahn mit Sprunggrube und eine Galerie. Die genannten Sportmöglichkeiten können getrennt angemietet werden. Die Laufbahn befindet sich auf der Eingangsebene, die Umkleiden, Sanitärräume und der Turnraum im Untergeschoss auf der Ebene des Sportbodens.

4.2.2 Werbeflächen

- a. Werbefläche: siehe Anlage Mietvertrag
- b. Wand: 4 x 12 m breit, max. 6 m hoch, 4 x 3 m breit, max. 1,5 m hoch
- c. Tribüne: siehe Anlage Mietvertrag
- d. Banden: es stehen keine Banden zur Verfügung

4.2.3 Zuschauerplätze

- a. Die Halle ist mit fest eingebauten und zusätzlichen ausfahrbaren Sitz- und Stehtribünen ausgestattet.
- b. Die einzelnen Sitz- und Stehplätze sind im Sitzplatznummerierungsplan (siehe Anlage Mietvertrag) enthalten. Das Maximale Zuschauerfassungsvermögen beträgt 3.000 Personen.

4.2.4 Service- und Dienstleistungsbereiche

- a. Für Veranstaltungen stehen im Erdgeschoss zwei Kassenräume und ein Kiosk mit Ausgabetheke, 4 Kühlschränke, 1 Geschirrspülautomat und 3 Stühle zur Verfügung.
- b. Für das Personal der Bewirtung steht im Untergeschoss gesondert ein Personalraum mit WC und Handwaschbecken zur Verfügung.
- c. Im gesamten Hallenbereich ist ein DSL-WLAN Anschluss vorhanden, welcher nur nach Rücksprache mit der Vermieterin genutzt werden kann.
- d. Im Untergeschoss steht ein Erste-Hilfe-Raum zur Verfügung. Der Verbrauch von Erste-Hilfe-Material ist den Hausmeistern zu melden.
- e. Weiteres Mobiliar:
3 fest eingebaute Tische und 6 Stühle in der Lehrerumkleidekabine
5 mobile Ausgabetheken
21 Klappische, weiß

8 Stühle, weiß
52 Stühle, grau
3 Magnettafeln, weiß
4 große Mülleimer

4.2.5 Galerie

- a. Die Galerie ist mit folgendem Mobiliar ausgestattet:
 - 39 Tische, weiß
 - 250 Stühle, weiß
 - 21 Barhocker, 7 weiß, 7 rot, 7 schwarz
 - 10 Stehtische eckig, weiß
 - 8 Stehtische rund, weiß
 - 7 Raumteiler, weiß
 - 2 mobile Ausgabetheken (1 mobile Ausgabetheke mit 3 Kühlschränken)
 - 1 Roll-Garderobe, weiß
 - 1 feste Ausgabetheke
 - 1 Teeküche mit Geschirrspülautomat
 - 2 LCD Bildschirme
 - 1 Flipchart
 - 1 Transportwagen

5. Parken

- a. Zur Vermeidung von übermäßigem Parkverkehr ist der Mieter gehalten, in Einladungen und in der Werbung auf die Erreichbarkeit der Halle mit dem ÖPNV, mit dem Fahrrad und über Fußwege hinweisen.
- b. Der an die Paul Horn-Arena angrenzende Fest- und Messeplatz wird von der Universitätsstadt Tübingen betrieben. Dieser Platz kann grundsätzlich zur Parkierung genutzt werden. Während Veranstaltungen auf dem Festplatz und der Freibadsaison kann es zu Kapazitätsengpässen bei der Parkierung kommen. Ein Rechtsanspruch auf Parkplätze besteht nicht. Bei Veranstaltungen, bei denen mit einer hohen Besucherzahl zu rechnen ist, wird von der Vermieterin ein für die Besucher kostenpflichtiger Parkordnungsdienst einbestellt. Der Mieter erhält 50 kostenfreie Zufahrtskarten zur freien Verfügung. Bei allen anderen Veranstaltungen können die öffentlichen Stellplätze vor der Halle und die des angrenzenden Fest- und Messeplatzes frei genutzt werden.

II. Allgemeine Bestimmungen für den Betrieb der Sporthalle

1. Hausrecht

Das Hausrecht wird allein durch die Tübinger Sporthallenbetriebsgesellschaft mbH und deren autorisierte Beauftragte ausgeübt. Diese sind durch ein Namensschild ausgewiesen. Den auf Grund dieser Obliegenheiten ergehenden Weisungen ist Folge zu leisten.

2. Zutrittsrecht

- a. Zutritt zur Paul Horn-Arena haben nur Personen, die zuvor die Nutzung mit der Vermieterin vereinbart haben. Um den Zutritt unbefugter Personen zu verhindern, müssen sämtliche Türen, auch der Sportlereingang, geschlossen sein, solange diese nicht benutzt werden.
- b. Zutritt zur Sporthalle haben auch die Mitarbeiter/-innen der Tübinger Sporthallenbetriebsgesellschaft mbH, der Fachabteilung Schule und Sport der Universitätsstadt Tübingen sowie deren Vorgesetzte.

3. Technik

- a. Die technischen Anlagen, wie z.B. die Licht-, Beschallungsanlage und Anzeigetafel dürfen nur nach Einweisung durch das technische Personal der Vermieterin bedient werden.
- b. In der Regiekabine auf der Galerie dürfen sich nur Personen aufhalten, die für die Bedienung der technischen Anlagen zuständig sind. Besucher haben keinen Zutritt.
- c. Die technischen Einrichtungen, die Beleuchtung, die Heizung, die Lüftung und die Wasserversorgung werden ausschließlich vom Hausmeister überwacht und bedient. Die Anlagen sind so einzustellen, dass ausreichend Wärme und Luft vorhanden ist.
- d. Unbefugten ist der Zutritt zu elektrischen und maschinentechnischen Räumen untersagt.
- e. Die Teleskoptribünen dürfen nur von beauftragten Personen / Firmen der Vermieterin und Firmen auf- und abgebaut werden. Eine Zuwiderhandlung wird strafrechtlich verfolgt.

4. Lagerflächen

Für die von der Universitätsstadt Tübingen und der Betreiberin angeschafften Turn- und Sportgeräte stehen Lagerflächen bereit. Zusätzliche Lagerflächen für weitere Nutzer können nicht zur Verfügung gestellt werden.

5. Verweis auf allgemein geltende Bestimmungen

Die einschlägigen Vorschriften, Richtlinien und Verordnungen sind strikt einzuhalten. Insbesondere sind die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung, die allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften, die Sicherheitsbestimmungen bei Sportveranstaltungen und die Auflagen des Baurechtsamtes zu beachten.

6. Essen, Getränke und Geschirr

Die Ausgabe von Getränken und Speisen in Glasflaschen, Gläsern und zerbrechlichem Geschirr ist im Untergeschoss und Erdgeschoss nicht gestattet. Die Mieter werden angehalten Mehrweggeschirr zu verwenden. Bei Verwendung von Einweggeschirr erlaubt sich die Betreiberin eine separate Müllentsorgungsgebühr in Rechnung zu stellen. Speisen und Getränke dürfen auf die Zuschauertribünen nicht mitgenommen und insbesondere nicht auf der Tribünenbrüstung abgestellt werden.

7. Schadensersatz

Bei einer Zuwiderhandlung gegen die Hallenordnung kann die Vermieterin gegenüber dem Mieter einen Schadensersatzanspruch geltend machen. Diese Schadensersatzregelung gilt, sofern in den Mietverträgen nichts anderes geregelt ist.

III. Besondere Bestimmungen

1. Besucherzahl

Die Baugenehmigung lässt 3.000 Besucher zu. Diese Zahl darf nicht überschritten werden. Die Paul Horn-Arena darf nur zu genehmigten Zwecken verwendet werden.

2. Sicherheit und Ordnung

- a. In der gesamten Halle gilt Rauchverbot.
- b. Offenes Feuer, wie z.B. Kerzen, ist im gesamten Gebäude nicht zulässig.
- c. Die gesamte Halle, inkl. ihrer Nebenräume, ist mit Brandmeldern ausgestattet. Das Aktivieren der Melder führt zur Alarmierung der örtlichen Feuerwehr. Kosten die durch mißbräuchliches Auslösen des Alarms anfallen, werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
- d. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet. Davon ausgenommen ist das Mitführen von Blindenhunden.
- e. Zu- und Ausgänge sowie Notausgänge und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Bei Veranstaltungen müssen die Fluchtwege außerhalb der Halle, die das Sport-

gelände der TSG Tübingen eingrenzen, geöffnet sein. Nach der Veranstaltung sind alle Fluchttore wieder zu verschließen.

- f. Die Vermieterin kann verlangen, dass zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung Ordnungsdienste durch den Mieter beauftragt werden. Die Vermieterin haftet für dieses Personal nicht.
- g. Die Vermieterin ist generell befugt dem durch den Mieter eingesetzten Personal zur Sicherheit und Ordnung Anweisungen zu erteilen.
- h. Der gesamte Vorplatz dient der Feuerwehr als Aufstellfläche. Das Parken von Fahrzeugen auf diesen Flächen ist deshalb streng verboten. Eine Zuwiderhandlung führt zum kostenpflichtigen Entfernen des Fahrzeugs.
- i. Alle fluchtrelevanten Türen sind mit Panikbeschlägen ausgerüstet. Die Halle kann somit jederzeit verlassen werden. Ein Einschließen von Personen ist nicht möglich.
- j. Für die Einrichtung der Versammlungsräume sind die baurechtlich genehmigten Bestuhlungs- und Tischpläne verbindlich. In den Tisch- und Bestuhlungsplänen bezeichnete Dienstplätze für Beauftragte der Vermieterin, der Ordnungsbehörde, Polizei, Feuerwehr, Arzt, Sanitätswache oder sonstige Personen, deren Anwesenheit gesetzlich vorgeschrieben oder von der Vermieterin als zweckmäßig erachtet wird, sind freizuhalten.
- k. Der Innenraum der Halle darf nicht mit Fahrrädern, Inlinern, Rollern und City-Rollern, Skateboards oder ähnlichem befahren werden.
- l. Die gesamte Anlage, die Räume, Sportgeräte und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Die Wartung und Reparatur der zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Geräte und Anlagen dürfen nur von Fachkräften vorgenommen werden, die von der Vermieterin beauftragt werden.
- m. Änderungen am Vertragsgegenstand, wie z.B. die Errichtung zusätzlicher Tribünen, Podien, Bauten und Sperren, das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten, die Anbringung von Tafeln, Masten und dergleichen, ferner Ausschmückungen, Änderungen und Ergänzungen an der Beleuchtungseinrichtung, der Beschallungsanlage sowie Änderungen an den Hochbauten und den Tribünen sind ohne Einwilligung der Vermieterin nicht zulässig. Von der Vermieterin genehmigte Arbeiten an Technikanlagen und den Tribünen werden unter der Aufsicht und nach Anweisung der von der Vermieterin beauftragten Bediensteten und auf Kosten des Mieters ausgeführt.
- n. Die überlassenen Räume und Flächen sind vom Mieter in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Abfälle und Verunreinigungen, die durch die Nutzung entstehen, sind vom Mieter auch während der Veranstaltung ordnungsgemäß zu beseitigen. Die Aufräum- und Reinigungsarbeiten sind vom Mieter so rechtzeitig durchzuführen, dass die Nachfolgenutzung ungehindert durchgeführt werden kann. Falls der Mieter diesen Pflichten nicht nachkommt, ist die Tübinger Sporthallenbetriebsgesellschaft mbH berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Mieters durchführen zu lassen.
- o. Fundsachen müssen beim Hausmeister abgegeben oder im Hallenwartraum hinterlegt werden.

3. Galerie

- a. Auf der Galerie dürfen sich nicht mehr als 180 Personen gleichzeitig aufhalten. Der Mieter ist verpflichtet für die Einhaltung Sorge zu tragen.
- b. Der Mieter ist verpflichtet, die gesamte Einrichtung mit Teeküche und Ausgabetheken pfleglich zu behandeln und bei der Ausgabe von Speisen und Getränken nur hierfür geeignetes Personal einzusetzen.
- c. Die Möbel sind nach Ende der Nutzung in einem aufgeräumten Zustand zu hinterlassen, das Geschirr muss gereinigt und aufgeräumt sein.
- d. Verloren gegangene, zerstörte oder beschädigte Gegenstände sind vom Mieter zu melden und entsprechend der jeweils gültigen Preisliste zu bezahlen.

4. Turnraum

- a. Der Turnraum ist mit speziellen Sportgeräten für das Kunstturnen ausgestattet. Er darf nur nach gesonderter Vereinbarung mit der Vermieterin und einer Einweisung zur Handhabung der Sportgeräte genutzt werden. Dies gilt auch für eine Nutzung durch die Schulen.
- b. Eine Nutzung des Turnraumes muss mindestens drei Werktage vorher bei der Vermieterin beantragt werden.

5. Werbung

- a. Jede Art von Werbung, Nutzung von Werbeflächen und Verkauf in der Paul Horn-Arena, auf dem umgebenden Gelände und Parkplatz bedarf der besonderen Erlaubnis des Vermieters.
- b. Das Anbringen von Plakaten und anderen Gegenständen ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen und Halterungen erlaubt.
- c. Werbebanner dürfen nur an den Stirnseiten neben den Anzeigetafeln mit dem dafür vorgesehenen Halterungssystem angebracht werden.
- d. In der Halle und dem oben genannten Außenbereich darf grundsätzlich keine Werbung für Alkoholika, illegale Drogen und Zigaretten angebracht werden. Ebenfalls untersagt sind Texte oder Werbung mit religiösen und politischen Inhalt sowie die gegen die Interessen der Vermieterin und ihrer Gesellschafter verstößt.
- e. Vom Mieter angebrachte Werbung muss nach der jeweiligen Nutzung wieder entfernt und aus der Halle mitgenommen werden.
- f. Vom Vermieter angebrachte Werbung darf nicht entfernt werden.

IV. Zusätzliche Bestimmungen für den Schulsport und Trainingsbetrieb

1. Vermietung und Zutritt

- a. Die Halle darf nur genutzt werden, wenn eine spezielle Einweisung durch den Hausmeister erfolgt ist. Hierzu muss der Mieter einen Einweisungstermin mit dem Hausmeister vereinbaren.
- b. Die Halle darf nur über den Sportlereingang betreten werden. Das Lehrpersonal erhält für den Eingang einen mit den jeweiligen Nutzungszeiten programmierten Schlüssel. Der Verlust des Schlüssels (Blue-Chip) muss umgehend der Vermieterin gemeldet werden. Die Vermieterin ist verpflichtet den Blue-Chip sofort zu sperren und dem Mieter einen neuen auszuhändigen. Die Kosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
- c. Für ausgegebene Schlüssel wird ein Pfand in Höhe von 35 € erhoben. Über die Schlüsselaushändigung erhält der Mieter ein Ausgabeprotokoll. Die Schulen sind von dieser Regelung ausgenommen.
- d. Bezieht sich die Nutzungsgenehmigung auf einen längeren Zeitraum, ist die Vermieterin umgehend zu verständigen, wenn die Nutzung vor Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit aufgegeben werden soll.
- e. Die genehmigten Nutzungszeiten sind einzuhalten.
- f. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Paul Horn-Arena besteht nicht.
- g. Der Schlüssel für die Hallenräume, Trennvorhänge und Basketballkörbe ist in einem Schlüsselkasten hinterlegt. Der Schlüssel darf nicht aus der Halle entfernt werden und muss spätestens nach Ende der Nutzungszeit in den Schlüsselkasten im Hallenwartraum zurück gebracht werden. Für den Verlust des Schlüssels haftet der Mieter.
- h. Die Nutzung ist nur in Anwesenheit und unter Aufsicht einer verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet, die der Vermieterin zu benennen ist. Die Aufsichtsperson muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- i. Sportarten, bei denen eine Beschädigung der Halle oder deren Einrichtung zu befürchten ist, werden nicht zugelassen.

- j. Besondere Vorkommnisse, Beschädigungen, Mängel und Verunreinigungen sind sofort dem Hausmeister anzuzeigen.
- k. Die Galerie kann im abgegrenzten Bereich und unter Aufsicht des Lehrpersonals für den Schulsport und das Vereinstraining als Medienraum und für den Theorieunterricht genutzt werden. Hierfür besteht kein verbindlicher Anspruch. Andere Nutzungsarten sind nur nach Absprache mit der Vermieterin möglich.

2. Sportboden und Sportgeräte

- a. Der Sportboden darf nur in für Hallen geeigneten Sportschuhen betreten und genutzt werden.
- b. Hallenspikes dürfen nur auf der Laufbahn und auf den extra auszulegenden Sportbahnen genutzt werden.
- c. Um eine unnötige Verschmutzung der Halle zu vermeiden sind Sportschuhe erst nach dem Betreten der Halle anzuziehen.
- d. Fußballschuhe mit Stollen sind in der Halle nicht zulässig.
- e. Sportgeräte dürfen erst auf Anordnung und nach Freigabe des Lehrpersonals oder der Aufsichtsperson benutzt werden.
- f. Die Geräte sind nach Beendigung der Übungsstunde vom Nutzer geordnet an den dafür vorgesehenen Lagerplatz abzustellen.

V. Zusätzliche Bestimmungen für Veranstaltungen

1. Vermietung

- a. Die Vermieterin kann die Durchführung einer Veranstaltung untersagen, sofern berechtigter Anlass besteht, dass die Art der Veranstaltung eine unzumutbare Lärmbelästigung und Beschädigung der Sporthalle befürchten lässt.
- b. Die Durchführung einer Veranstaltung muss bei der Vermieterin mindestens acht Wochen vorher schriftlich beantragt werden. Dabei ist die Art der Veranstaltung, der Veranstalter, Datum und Zeitraum sowie die gewünschten Räume und Ausstattung anzugeben. Reservierte Termine werden bis zur Anfrage durch einen anderen Nutzer freigehalten. Änderungen sind der Vermieterin umgehend mitzuteilen. Die Halle kann erst nach Unterzeichnung des Mietvertrages genutzt werden. Der Vermieterin behält sich vor, eine Kautionshöhe in Höhe des erwarteten Mietpreises zu verlangen. Der Mietpreis richtet sich nach der jeweiligen Vertragsvereinbarung.
- c. Die vertraglichen Nutzungszeiten sind einzuhalten.
- d. Das Betreten der Paul Horn-Arena ist nur Veranstaltungsbesuchern mit gültiger Eintrittskarte, Presseausweis und durch den Mieter legitimierten Personen gestattet. Eine Zugangskontrolle muss durch den Mieter gewährleistet sein.
- e. Der Veranstaltungsablauf und die gewünschte Hallen- und Raumgestaltung sind bei Vertragsabschluss, spätestens eine Woche vor dem Veranstaltungsbeginn, festzulegen.
- f. Sonderwünsche des Veranstalters die nicht durch diese Hallenordnung geregelt sind, sind mit der Vermieterin bzw. dem Hausmeister der Halle vor der Veranstaltung schriftlich genehmigen zu lassen.
- g. Der Mieter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Hinterlassene Gegenstände lagert der Vermieter auf Kosten des Mieters über eine Zeit von höchstens 2 Wochen nach der Veranstaltung. Nach Ablauf dieser Frist ist der Vermieter befugt, die eingelagerten Gegenstände auf Kosten des Mieters zu entsorgen.
- h. Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung. Ausgenommen hiervon ist die Haftung nach § 836 BGB.
Der Mieter hat den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen, welche die von ihm zu tragenden Risiken abdeckt und durch Vorlage der Versicherungspolice und einer entsprechenden Zahlungsbestätigung vor Veranstaltungsbeginn belegt werden muss. Damit ist keine Haftungsbeschränkung verbunden. Darüber hinaus kann die Vermieterin die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung verlangen.

- i. Um eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung zu gewährleisten, verpflichtet sich der Mieter, alle entsprechenden Vorkehrungen zu treffen und die erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse rechtzeitig einzuholen (z. B. Erlaubnis zum Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft bei der Fachabteilung Ordnung und Gewerbe der Universitätsstadt Tübingen und Anmeldung bei der GEMA Stuttgart). Der Mieter ist für die Erfüllung aller einschlägigen bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits-, versamlungs- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

2. Sicherheit und Ordnung

- a. Die Weisungen der von der Vermieterin beauftragten Personen sind zu befolgen.
- b. Den Bediensteten der Vermieterin ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen unentgeltlich zu gestatten. Der Vermieterin sind fünf kostenfreie Eintrittskarten zur Verfügung zu stellen.
- c. Bei Dekoration der Halle muss vom Mieter auf seine Kosten eine Brandsicherheitswache bei der Feuerwehr bestellt werden. Gleiches gilt für den Einsatz von Nebelmaschinen und anderen Effekten, die ein Auslösen der Brandmeldeanlage verursachen können. Der Einsatz von pyrotechnischen Gegenständen und Effekten ist untersagt.
- d. Sämtliche Dekorationen und mitgebrachte Gegenstände müssen mindestens schwer entflammbar sein.
- e. Vom Mieter ist ein Ordnungsdienst einzurichten, der im Saal und auf den Verkehrsflächen in und vor der Halle für die erforderliche Ordnung sorgt und die Notausgänge sowie Rettungswege freihält. Der Ordnungsdienst hat durch gesonderte Wachposten weiter dafür Sorge zu tragen, dass keine unbefugten Personen das Gelände an der Kletterwand betreten oder diese besteigen. Besondere Beachtung gilt Nr. III 2. e) dieser Hallenordnung.
Der Ordnungsdienst ist deutlich zu kennzeichnen (bspw. gleiche Kleidung etc.).
- f. Sollten von Seiten der Behörden (z.B. Baurechtsamt, Ordnungsamt) Sicherheitsvorkehrungen wie bspw. Absperrgitter, Einlassschleusen etc. als Auflagen verordnet werden, so müssen diese durch den Mieter erfüllt und bezahlt werden.
- g. Die Überlassung der Halle schließt keine Sperrzeitverkürzung ein. Diese ist bei der Universitätsstadt Tübingen, Fachabteilung Ordnung und Gewerbe rechtzeitig zu beantragen. Im eigenen Interesse wird dem Mieter nahe gelegt, die Veranstaltung so rechtzeitig zu beenden, dass sich mit Eintritt der Sperrzeit keine Gäste mehr in der Halle aufhalten.
- h. Das Aufstellen von Verkaufsständen, Werbefahrzeugen u. ä. im Außenbereich der Halle ist nur innerhalb der gekennzeichneten Stellflächen (siehe Lageplan im Anhang) zulässig. Die Ein-/Ausgänge und Fluchtwege sind jederzeit freizuhalten.

3. Bewirtung

- a. Zur Bewirtung bei Veranstaltungen bedarf es einer gesonderten Vereinbarung. Grundsätzlich wird die Bewirtung von einem Gewerbebetrieb übernommen, der von der Betreibergesellschaft ermächtigt ist.
- b. Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.
- c. Der Mieter verpflichtet sich, bei bewirteten Veranstaltungen, die auch von Jugendlichen besucht werden, zusätzlich zu Mineralwasser mindestens ein alkoholfreies Getränk anzubieten, das billiger als die gleiche Menge alkoholischer Getränke ist.
- d. Die Zubereitung von warmen Speisen ist nicht zulässig. Dies gilt auch im Bereich des Kiosks und der Galerie. Vorbereitete Speisen dürfen nur in dafür vorgesehenen elektrischen Geräten, warm gehalten werden. Die Benutzung von Spiritus, Brennpaste oder ähnlichem ist nicht erlaubt. Die elektrischen Geräte sind nur zulässig mit einem gültigen TÜV/GS Prüfzeichen.

Anlage 1: Elektroanschlüsse im Außen- und Innenbereich

Anlage 1

Elektroanschlüsse im Außen-und Innenbereich

1) Außenbereich:

Elektrokasten Sportlereingang:

- 1 x 32 A Cekon Steckdose
- 1 x 16 A Cekon Steckdose
- 4 x 16 A Schuko Steckdosen einzeln Abgesichert

Elektrokasten bei TSG

- 1 x 125 A Cekonsteckdose
- 2 x 63 A Cekonsteckdose
- 2 x 32 A Cekonsteckdose
- 1 x 16 A Cekonsteckdose
- 1 x externer Telekomanschlusspunkt

2) Innenbereich:

Elektrokasten OG VIP Galerie bei fester Ausgabetheke:

- 1 x 16 A Cekonsteckdose
- 4 x 16 A Schuko Steckdose einzeln Abgesichert

Elektrokasten UG Halleseite D:

- 1 x 125 A Cekonsteckdose
- 2 x 63 A Cekonsteckdose
- 2 x 32 A Cekonsteckdose
- 1 x 16 A Cekonsteckdose
- 4 x 16 A Schuko Steckdosen einzeln Abgesichert

Auf dem Spielfeld / am Spielfeldrand:

- 4 Bodencontainer (Hallenseite A, B, C, D) mit 4 x 4 x 16 A Schuko Steckdosen
- Bodencontainer (Hallenseite C) mit temporärem Telefonanschluss und
- 4 x 16 A Schuko Steckdosen